

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5007

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 12.12.2020



12. Dezember 2020

**Kosten der Corona-Pandemie;  
Ausgaben im Einzelplan 10 (MSGJFS);  
Einrichtung eines neuen Titels 1002-671 10 (MG 05)**

Sehr geehrter Herr Weber,

die TestV des Bundes seit dem 15.10.2020 sieht vor, dass u.a. Pflegeeinrichtungen und EGH-Leistungsangebote Antigentests für ihre Bewohnerinnen und Bewohner und deren Besucherinnen und Besucher eigenständig durchführen können. Voraussetzung ist aber, dass geeignetes, geschultes Personal zur Durchführung der Tests vorhanden ist. Pflegeeinrichtungen und EGH-Leistungsangebote werden in der Regel nichtärztlich geführt, so dass ärztliche Schulungen des Testpersonals als Dienstleistung zu beschaffen sind. Nach § 12 Absatz 2 der TestV erhalten Ärzte für die Durchführung derartiger Schulungen des Personals in nichtärztlich geführten Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung der Schnelltests einmalig 70 Euro je Schulung je Einrichtung. Die Schulung von Personal für die Abstriche und die sachgerechte Anwendung der PoC-Antigentests nach Herstelleran-

gaben soll, wenn möglich, durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durchgeführt werden. Es hat sich herausgestellt, dass weiterhin ein hoher Bedarf an Schulungen bei Pflegeeinrichtungen und EGH-Leistungsangeboten besteht und bislang nicht genügend Schulungen durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durchgeführt wurden. Dies dürfte auch der in der TestV vorgesehenen, nicht auskömmlichen/ nicht attraktiven Schulungsvergütung i.H.v. 70 Euro/Schulung geschuldet sein. Unter diesen Rahmenbedingungen haben EGH- und Pflegeeinrichtungen Probleme, kurzfristig Ärztinnen und Ärzte für die Durchführung von Schulungen zu gewinnen.

Insbesondere regelmäßige 1-2 wöchentliche Testungen des Personals sind als Vortestung ein sinnvolles Instrument, Corona-Ausbrüche in Einrichtungen bzw. EGH-Leistungsangeboten zu verhindern bzw. zu minimieren.

Das Land will daher finanzielle Anreize für niedergelassene Ärzte schaffen, um kurzfristig landesweit die Anzahl der Schulungen zur Anwendung und Auswertung der Schnelltests in Pflegeeinrichtungen und EGH-Leistungsangeboten zu erhöhen.

Aus Landesmitteln soll hierfür unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Schulung mindestens sechs Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen und Leistungsangebote befähigt und geschult werden, eine Aufstockung der Vergütung aus § 12 Absatz 2 TestV je Schulung um 130 Euro auf insgesamt 200 Euro erfolgen.

Die Abrechnung soll wie bei der Vergütung nach § 12 Absatz 2 TestV über die KVSH durch Angabe der Gesamtanzahl monatlich durchgeführter Schulungen über das ekvsh-Portal erfolgen.

Es ist vorgesehen, für die entstehenden Kosten ein Budget in Höhe von 1.300,0 T€ vorzuhalten.

Das Kabinett hat hierüber am 12. Dezember 2020 einen Beschluss gefasst. Für den Mehrbedarf soll im Rahmen eines Antrages nach § 8 Abs. 17 Haushaltsgesetz der Titel

1002-671 10 (MG 05)	An die Kassenärztliche Vereinigung S-H für Antigentest-Schulungen
ARV 12	Funktionsziffer 314

eingerrichtet werden

Haushaltsmittel stehen im Einzelplan 10 nicht zur Verfügung. Die Deckung erfolgt aus dem Einzelplan 11, Kapitel 11 Titel 971 09 (Vorsorge für Nothilfeprogramme und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise).

Der Finanzausschuss wird um Zustimmung zu dieser Maßnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Badenhop